



VEREINSSATZUNG

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub 1980 Miehlen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 56357 Miehlen.

§2: Zweck des Vereinsregister

Der Tennisclub 1980 Miehlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, evtl. anderer Sportarten und der sportlichen Jugendhilfe, sowie des Behindertensports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



§ 4: Austritt der Mitglieder

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

§ 5: Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Das Mitglied kann persönlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen oder eine schriftlich eingegangene Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Für eine inaktive Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird nur ein Jahresbeitrag erhoben.
3. Die Höhe des Beitrages zu 1., 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Beitrag ist vor Beginn der Saison zu entrichten, nach Eintritt für neue Mitglieder.

§ 7: Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10: Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und

grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 1000,- (i.W. eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11: Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentl. Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b) jährlich, einmal in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12: Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 13: Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2. nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14: Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

3. Zu einem Beschluss für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15: Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Miehlen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen mindestens 15 Jahre so verwaltet wird, dass keine Minderung eintritt. Wird in dieser Zeit ein neuer Verein zum Zweck des Tennissports gegründet, so fällt das Vermögen diesem ersatzlos zu. Nach dem Zeitraum von 15 Jahren nach Auflösung des Tennisclubs 1980 Miehlen und ohne Vereinsgründung zum selben Zweck ist die Gemeinde Miehlen verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Miehlen, den 29.04.2022 1. Vors. Egon Schumacher

Die Satzungsänderung wurde am durchgeführt.

Am 4.8.2022 Aktenzeichen VR 2143